



Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) insbesondere zur Abwendung von Gefahren und zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, die von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 37 Abs. 1 IfSG ausgehen können i.V.m. der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser-verordnung-TrinkwV) aufgrund der Feststellung von coliformen Bakterien in dem zentralen Wasserversorgungsnetz des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain (ZWM)

Das Landratsamt Erding erlässt aufgrund von § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 IfSG und § 4 Abs. 1 Satz 1 TrinkwV folgende

Allgemeinverfügung

- I. Das Wasser, das aus der zentralen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain stammt, darf ab sofort zum unmittelbaren Genuss (Trinkwasser), zur Zubereitung von Speisen und Getränken (Säfte, Säuglingsnahrung, Speiseeis, Eiswürfel etc.) oder bei der Behandlung von Lebensmitteln (z.B. Waschen von Salat und Gemüse) **nur in abgekochtem Zustand** (Wasser sprudelnd aufkochen und mindestens 10 Minuten ziehen lassen) verwendet werden.
- II. Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (z. B. Ess- und Trinkgeschirr), können in Geschirrspülautomaten bei einer Temperatur von 60°C oder darüber gereinigt werden.
Sofern keine entsprechende Reinigung möglich ist, muss hierfür **ab sofort** ebenfalls **abgekochtes Wasser** verwendet werden. Auf eine vollständige Trocknung nach der Reinigung ist zu achten.
- III. Einrichtungen und Betriebe (insbesondere z.B. Gastronomie, Beherbergung und Schulen) haben Kunden, Gäste und Mitarbeiter*innen über die in Ziffern I. und II dieser Verfügung erlassenen Verpflichtungen in geeigneter Weise zu informieren.
- IV. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.



Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 39 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).

G r ü n d e:

I.

Am 29.09.2022 hat das Landratsamt Erding, Fachbereich 51 - Gesundheitswesen, davon Kenntnis erlangt, dass in dem Versorgungsnetz des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain coliforme Bakterien festgestellt wurden.

Betroffen hiervon sind alle Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile, die durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain (ZWM) versorgt werden. Dies sind folgende:

- die gesamten Gemeindegebiete **Eitting** und **Moosinning**,
- das Gemeindegebiet **Neuching** mit Ausnahme der Ortschaft Harlachen,
- das gesamte Gemeindegebiet **Oberding** mit Ausnahme der Ortschaft Notzingermoos,
- sowie von der Gemeinde **Finsing** der Ortsteil Brennermühle, die Ortsteile Vorderes Finsingermoos und Hinteres Finsingermoos, die Ortschaft Eicherloh und den nördlich vom mittleren Isarkanal gelegenen Teil der Ortschaft Neufinsing.

Aufgrund der Übernahme der Trinkwasserversorgung des Flughafen Münchens durch den Zweckverband Freising Süd ist dieses Gebiet von der Allgemeinverfügung nicht betroffen.

Bei einer am gleichen Tag durchgeführten Besprechung vor Ort durch das Gesundheitsamt und den Verbraucherschutz des Landratsamtes Erding (Hygienekontrolleur, Arzt und rechtlicher Vollzug) wurde ein Plan für das weitere Vorgehen vereinbart. Eine konkrete Ursache für die Verunreinigung des Trinkwassers steht noch nicht fest.

Nach Rücksprache mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und nach fachlicher Einschätzung des amtlichen Überwachungspersonals des Landratsamtes Erding, ist zumindest eine abstrakte



Sonder-Amtsblatt

Ausgabe 40
Donnerstag 29.09.2022

Gesundheitsgefahr gegeben, die die Verfügungen in den Ziffern I. und II. dieses Bescheides notwendig machen.

II.

1.

Das Landratsamt Erding ist sachlich (§§ 65 und 69a der Bayer. Zuständigkeitsverordnung – ZustV) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) für den Erlass dieser Verfügung zuständig.

2.

Gemäß § 37 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 4 Abs. 1 Satz 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.

Derzeit kann nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen gem. § 5 TrinkwV eingehalten werden, was eine – zumindest abstrakte - Gefährdung für die menschliche Gesundheit darstellt.

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, insbesondere um das Auftreten oder die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern. Liegt tatbestandlich eine Gefahr im Sinne dieser Befugnisnorm vor, ist die zuständige Behörde zum Einschreiten verpflichtet, ein Ermessen verbleibt ihr lediglich hinsichtlich der Auswahl der Mittel. Dabei ist die Befugnisnorm nicht erst bei einer konkreten Gefahr im polizeirechtlichen Sinne eröffnet. Ein seuchenrechtliches Einschreiten ist vielmehr schon zulässig und berechtigt, wenn ein durch Tatsachen erhärteter Verdacht besteht, der eine Gesundheitsgefährdung als wahrscheinlich erscheinen lässt. Vorliegend kann nicht zuverlässig ausgeschlossen werden, dass es durch die festgestellten coliformen Bakterien in dem Wasserversorgungsnetz des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain zu einer größeren Verunreinigung des Trinkwassers gekommen sein könnte und es somit zu Gesundheitsschädigungen kommen könnte. Damit liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des seuchenrechtlichen Einschreitens vor.



Sonder-Amtsblatt

Ausgabe 40
Donnerstag 29.09.2022

Das behördliche Ermessen hinsichtlich der Wahl der Mittel wurde rechtmäßig ausgeübt, insbesondere wahren die getroffenen Anordnungen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit: Die Abkochanordnung ist geeignet, Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung schnell und zuverlässig auszuschließen. Sie ist ferner auch erforderlich, denn zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zieles standen mildere Mittel nicht zur Verfügung. Insbesondere kann auf diesem Wege eine vorläufige Sperrung der zentralen Wasserversorgung abgewendet werden. Wegen des besonderen Ranges, den das Rechtsgut der Gesundheit in der Rechtsordnung genießt, ist die Anordnung als Maßnahme des vorbeugenden Gesundheitsschutzes auch angemessen.

3.

Von einer Anhörung wurde gem. Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG abgesehen.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG). Gebühren und Auslagen werden deshalb nicht erhoben.

Fachliche Hinweise:

- Alternativ zum Abkochen ist ein vollständiges Ausweichen auf abgepacktes Mineral- oder Tafelwasser möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-ersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzgesetzes sowie der Trinkwasserverordnung abgeschafft.
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Ein Rechtsbehelf gegen die Ziffern I. und II. dieser Verfügung hat kraft Gesetz (§ 39 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann zu befolgen ist, wenn er mit Rechtsbehelfen angegriffen wird.
Bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30, kann beantragt werden, dass das Gericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Stadick
Regierungsrat